

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Stuttgart 8. November 2019
Durchwahl 0711 123- Frank Hämmerle
Name 0711 123-4349
Aktenzeichen: 2-2241/81
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Innenministerium
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

**Auswirkungen der Herbst-Steuerschätzung 2019 auf die Orientierungsdaten;
Schreiben des Innenministeriums vom 17. Oktober 2019**

Anlage
1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2019 werden in den Jahren 2019 ff. bei den Steuereinnahmen und im kommunalen Finanzausgleich für die Kommunen die sich aus der Anlage ergebenden Aufkommen prognostiziert.

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres **2019** werden mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.

Für die Entwicklung der bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr **2020** ergeben sich folgende Auswirkungen:

1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

1.1 *Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)*

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 84 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

1.2 *Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)*

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnern	1.450,00
10.000 Einwohnern	1.595,00
20.000 Einwohnern	1.696,50
50.000 Einwohnern	1.812,50
100.000 Einwohnern	1.957,50
200.000 Einwohnern	2.247,50
500.000 Einwohnern	2.595,50
600.000 oder mehr Einwohnern	2.697,00

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

1.3 *Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)*

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rd. 155 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 748 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 529,7 Mio. Euro betragen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2020 ergeben sich infolge der Steuer-schätzung vom Oktober 2019 keine Änderungen.

Die Prognose der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich erfolgt unter dem Vorbe-halt der noch ausstehenden Beratung und Verabschiedung des Haushaltsbegleitgeset-zes 2020/2021 und des Staatshaushaltsplans 2020/2021 durch den Gesetzgeber. Sie basiert auf dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der geltenden Fassung. Abgewichen hiervon wurde bei der Ermittlung der Kommunalen Investitionspauschale je Einwohnerin und Einwohner. Insoweit wurde entsprechend dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 der Kommunale Investitionsfonds nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 FAG mit ei-nem Betrag von 1.108 Millionen Euro (bisher 950 Millionen Euro) berücksichtigt.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und steht im Inter-net unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen (<http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/>) unter Bekanntma- chungen sowie unter der Adresse des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migra- tion (<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg